

Aktenzeichen: 7 AZN 137/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 4. April 1984
- 7 AZN 137/84 -

I. Arbeitsgericht
Freiburg

Urteil vom 29. Juli 1983
- 5 Ca 501/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg (Freiburg)

Urteil vom 11. Januar 1984
- 8 Sa 132/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Divergenz-Nichtzulassungsbeschwerde

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. April 1984
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landes-
arbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 11. Ja-
nuar 1984 - 8 Sa 132/83 - wird als unzulässig
verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

II. Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

1. Die Beschwerde hat zwar aus dem anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts den Rechtssatz zitiert: "Ein wichtiger Grund im Sinne des § 626 Abs. 1 BGB ist im allgemeinen jeder Umstand, der für den Arbeitgeber die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar macht. Dabei wird ein schuldhaftes Verhalten des anderen Vertragspartners nicht einmal vorausgesetzt. Es genügt vielmehr, wenn das zur Kündigung führende Ereignis bei verständiger Würdigung der beiderseitigen Interessen, nämlich dem Interesse des Arbeitnehmers an einer Aufrechterhaltung

und dem Interesse des Arbeitgebers an einer sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Auflösung unter Würdigung aller Umstände, nämlich der Schwere der Vertragsverletzung, der Dauer des Arbeitsverhältnisses, dem Verhalten etwa auch des Kündigenden erforderlich erscheinen läßt."

Die Beschwerde hat auch den Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 20. Februar 1975 - 2 AZR 534/73 - zitiert: "Bei der nach § 626 Abs. 1 BGB gebotenen erschöpfenden Interessenabwägung ist zu prüfen, inwieweit dem Arbeitnehmer sein objektiv pflichtwidriges Verhalten subjektiv zum Vorwurf gemacht werden kann. Hierauf kann bei der Interessenabwägung im Rahmen des § 626 Abs. 1 BGB nicht verzichtet werden."

Diese Rechtssätze divergieren nur scheinbar, denn das Landesarbeitsgericht hat nicht etwa ausgeführt, bei der Interessenabwägung sei nicht zu prüfen, ob dem gekündigten Arbeitnehmer ein objektiv pflichtwidriges Verhalten subjektiv zum Vorwurf gemacht werden könne, sondern es hat lediglich ausgeführt, daß ein schuldhaftes Verhalten des anderen Vertragspartners (gekündigten Arbeitnehmers) nicht einmal vorausgesetzt werde. Dies heißt im Zusammenhang des anzufechtenden Urteils, daß es auch Fälle gibt, in denen das Verhalten des Arbeitnehmers eine außerordentliche Kündigung rechtfertigt, selbst wenn es nicht schuldhaft war. Daß derartige Fälle denkbar sind, wird auch in der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht ausgeschlossen. Dies folgt trotz der weitgehenden Formulierung aus den weiteren Ausführungen zu IV 4 der angezogenen Entscheidung, denn dort ist u. a. ausgeführt worden, daß mangelndes Verschulden das Verhalten des Klägers als weniger schwerwiegend erscheinen lassen könnte. Diese Ausführungen wären überflüssig, wenn in jenem Fall auch ein objektiv rechtswidriges Verhalten allein genügt hätte, die Kündigung zu rechtfertigen. Davon ist - anders als in der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts - das Landesarbeitsgericht aber gerade ausgegangen.

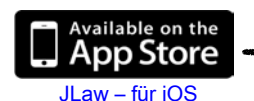
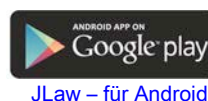
Abgesehen von dem Fehlen einer Divergenz beruht auch das anzufechtende Urteil auf einer etwaigen Divergenz nicht, denn



das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen, daß die Kündigung gerechtfertigt gewesen sei, auch wenn der Kläger nicht schuldhaft gehandelt habe. Selbst wenn das Landesarbeitsgericht daher ein etwaiges Verschulden des Klägers - überflüssigerweise - untersucht hätte, wäre es zu dem Ergebnis gekommen, auch ohne Verschulden sei die Kündigung gerechtfertigt.

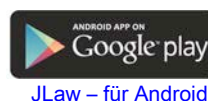
2. Die Rüge der Beschwerde, das Landesarbeitsgericht hätte im Rahmen der Interessenabwägung nicht feststellen dürfen, der Kläger habe in der Vergangenheit mehrfach sein Arbeitsverhältnis selbst fristlos gekündigt, weil dies weder im Vortrag der Beklagten noch in den Bekundungen der Zeugen einen Niederschlag gefunden habe, zeigt keine Divergenz auf. Insoweit wird lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt, die nur im Rahmen einer zulässigen Revision vom Senat überprüft werden könnte.

3. Die Beschwerde hat aus dem anzufechtenden Urteil den Rechtssatz zitiert, "ein vertragswidriger Leistungsverzug des Klägers bestehe über den 09.06. und 28.06.1982 hinaus fort, unabhängig von der Frage, ob dieser von 09.06. bis 30.06.1982 Urlaub hatte. Ein vor Beginn des Urlaubs eingetretener Leistungsverzug hätte nur durch eindeutiges Abrücken von der Arbeitsverweigerung beendet werden können." Mit diesem Satz divergiert jedoch der von der Beschwerde zitierte Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 1. Februar 1978 - 2 Sa 1632/77 - nicht, denn aus dieser Entscheidung hat die Beschwerde lediglich den Rechtssatz zitiert: "Erklärt ein Arbeiter seinem Arbeitgeber, er werde nach Beendigung seines Urlaubs auf der ihm zugewiesenen Baustelle nicht mehr arbeiten, so gibt er damit im allgemeinen keinen wichtigen Grund zu einer fristlosen Entlassung, da es dem Arbeitgeber regelmäßig zumutbar ist, zunächst abzuwarten, ob der Arbeitnehmer seine Ankündigung wahr macht." Beide Entscheidungen betreffen verschiedene Vorschriften. Der Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil betrifft die Frage des Leistungsverzuges, während sich der Rechtssatz aus der angezogenen Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Hamm mit der Frage der Zumutbarkeit der Weiterbeschäftigung im Rahmen der außerordentlichen Kündigung befaßt.



4. Wenn, wie die Beschwerde ausführt, das anzufechtende Urteil des Landesarbeitsgerichts das Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 14. Februar 1983 - 2 AZR 364/62 - nicht beachtet habe, so ist damit eine Divergenz nicht aufgeführt, weil die Beschwerde keinen entgegenstehenden Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil des Landesarbeitsgerichts zitiert hat. Die Beschwerde meint lediglich, diese Rechtssätze seien im anzufechtenden Urteil nicht beachtet worden. Insoweit wird wiederum eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt.

5. Zu § 290 ZPO rügt die Beschwerde, der Rechtssatz aus dem anzufechtenden Urteil "Die Beklagte könne gemäß § 290 ZPO an dem Geständnis ihres Prozeßbevollmächtigten der I. Instanz nicht festgehalten werden, da das Zugeständnis ihres Prozeßbevollmächtigten auf einem Irrtum und auf einer ungenauen Information durch den Zeugen Willi K beruhe", divergiere mit dem Rechtssatz aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 21. Februar 1973 - 4 AZR 219/72 -: "Nach § 290 ZPO kann ein Geständnis wirksam nur dann widerrufen werden, wenn die widerrufende Partei nachweist, daß ihr Geständnis der Wahrheit nicht entspricht und durch einen Irrtum ihrer Prozeßbevollmächtigten veranlaßt war." Beide Rechtssätze widersprechen einander nur scheinbar, denn das Landesarbeitsgericht hat im anzufechtenden Urteil nicht nur die von der Beschwerde zitierten Rechtssätze ausgeführt, sondern diesen Sätzen vorangestellt, das Landesarbeitsgericht sei überzeugt davon, daß der Kläger nicht, wie im Verfahren erster Instanz im Termin zugestanden, bis zum 30. Juni 1982 Urlaub hatte, sondern daß er seine Arbeit am 28. Juni 1982 wieder hätte aufnehmen müssen. Das Landesarbeitsgericht hat demnach für erwiesen angesehen, daß das Geständnis der Wahrheit nicht entsprochen habe, daß es auf einem Irrtum beruhe und auf einer ungenauen Information durch einen Zeugen. Dadurch, daß das Landesarbeitsgericht nicht lediglich auf den Irrtum abgestellt hat, sondern zusätzlich ausgeführt hat, der Irrtum beruhe auf einer ungenauen Information durch den Zeugen, hat es keinen den Rechtssätzen aus der angezogenen



Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts widersprechenden Rechtssatz aufgestellt. Das Bundesarbeitsgericht hat nämlich in der angezogenen Entscheidung nach den von der Beschwerde zitierten Rechtssätzen nicht etwa ausgeführt, auf einen Irrtum, der auf ungenauer Information der Partei beruhe, könne sich die Partei später nicht berufen. Abgesehen davon hat das Landesarbeitsgericht gerade ausgeführt, der Irrtum beruhe auf einer ungenauen Information durch einen Zeugen.

6. Der Hinweis der Beschwerde, die Beklagte habe die Kündigung nicht auf den Umstand stützen können, der Kläger habe vom 1. bis 9. Juni 1982 die Arbeit verweigert, weil dieser Kündigungsgrund nach § 626 Abs. 2 BGB verwirkt gewesen sei, kann die Divergenz nicht begründen. Insoweit sind weder Rechtsätze aus dem anzufechtenden Urteil noch aus einer etwa anziehenden Entscheidung zitiert worden. Gerügt wird lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung.

III. Die Beschwerde ist nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen (§ 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG).

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

